

Bundesministerium für Emährung und Landwirtschaft - Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

Nur per Email

## Dr. Hermann Onko Aeikens

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 228 529 - 3747

FAX +49 (0)30 228 529 - 4262

E-MAIL 711@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 711-31104/0004

DATUM 27. März 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie über den aktuellen Stand der Verhandlungen mit der Europäischen Kommission zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 21. Juni 2018 gegen Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie und zu den sich daraus ergebenden Anpassungen der Düngeverordnung informieren.

Zur Erinnerung: Es gibt ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) aus dem vergangenen Jahr, in dem in allen Punkten der Europäischen Kommission Recht gegeben worden ist. Die beklagte Düngeverordnung aus dem Jahr 2006 hatte keine Chance, so bestehen zu bleiben. Die Nachbesserungen, die wir noch vor dem Urteilsspruch im Juni 2018 vorgenommen haben, bräuchten sicher noch Zeit, um wirken zu können. Dennoch liegt es nicht in der Hand des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) darüber zu entscheiden, sondern in der Generaldirektion Umwelt der EU-Kommission.

Die Europäische Kommission hatte bis Ende Februar 2019 die Zuleitung eines innerhalb der Bundesregierung abgestimmten Rechtstextes gefordert. Der Rechtstext wurde fristgerecht am 26. Februar 2019 auf der Grundlage der Mitteilung an die Europäische Kommission vom 31. Januar 2019 übermittelt. Dies war besonders wichtig, um die unmittelbar drohende Einleitung eines Zweitverfahrens gegen Deutschland zunächst abzuwenden.

Ein Moratorium oder eine Aufschiebung ist nicht möglich, wie Sie sicher auch verfolgen konnten. Denn die Europäische Kommission hat uns bis zum 31. März 2019 erneut eine Frist zur Übermittlung eines nochmals anzupassenden Änderungsentwurfs der Düngeverordnung gesetzt.

Der Unmut der Bäuerinnen und Bauern über das Vorgehen der Europäischen Kommission, eine erneute Änderung der Düngeverordnung ohne eine vorherige wissenschaftliche Evaluierung der Wirksamkeit der bereits eingeleiteten Maßnahmen einzufordern, ist nachvollziehbar. Auch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hätte sich gewünscht, dass zunächst die Wirksamkeit der neuen Regelungen überprüft wird.

Aber federführend für die Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie ist in Deutschland das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), dessen Vorstellungen ganz andere sind als die unsrigen. In den Verhandlungen bringt das BMEL wissenschaftlich fundierte und fachlich gerechtfertigte agrarische Argumente nachdrücklich mit ein. Es ist uns an vielen Stellen gelungen, Nachbesserungen zu erzielen. Sich Verhandlungen zu verweigern, hieße die Thematik ganz in die Hände des BMU und der Generaldirektion Umwelt in Brüssel zu geben.

Bei der Abstimmung des der Europäischen Kommission übermittelten Rechtstextes konnten wir nach schwierigen Verhandlungen erreichen, dass künftig der Zwischenfruchtanbau nicht verpflichtend vor allen Sommerkulturen in den belasteten Gebieten vorgeschrieben werden soll. Nach Kulturen mit einem späten Erntezeitpunkt (nach dem 1. Oktober) soll ein Zwischenfruchtanbau nicht erforderlich sein. Dies würde z. B. verschiedene Kohlarten im Gemüseanbau, aber auch Zuckerrüben und Körnermais, mit später Ernte betreffen.

Auch für Trockengebiete wurde eine Änderung erreicht. Auf Standorten, in denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 650 mm beträgt, soll künftig ebenfalls ein Zwischenfruchtanbau nicht zwingend erforderlich sein. Damit konnte ein

wesentlicher Kritikpunkt des Berufsstandes und verschiedener Länder ausgeräumt werden.

Eine ergänzende Vorschrift, die Einarbeitung von Gülle innerhalb von einer Stunde ab dem 1. Februar 2025 vorzuschreiben, dient der Umsetzung von Maßgaben der Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (NEC-Richtlinie) und ist in den aktuellen Planungen zum nationalen Luftreinhalteplan zur Reduzierung der Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft enthalten. Diese Forderung des BMU haben wir aufgegriffen, um nicht in kurzer Frist erneut die Düngeverordnung ändern zu müssen, um so den Landwirten mehr Planungssicherheit zu geben.

Mit dem BMU haben wir uns des Weiteren darauf verständigt, dass bei der Berechnung des Betriebsdurchschnitts der 170 kg N/ha-Grenze aus Wirtschaftsdüngern Flächen abgezogen werden müssen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich beschränkt ist.

Juristisch zu prüfen ist noch die Forderung, ob unvollständige oder falsche Aufzeichnungen in Zukunft mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro bewehrt werden können. Bisher war das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hier gegen eine so strenge Regelung. Ein so hohes Bußgeld in Verbindung mit Aufzeichnungen wirft die Frage der Verhältnismäßigkeit auf.

Auf der Basis der Mitteilung vom 31. Januar 2019 und des am 26. Februar 2019 der Europäischen Kommission zugeleiteten Rechtstextes wurden die Gespräche mit der Europäischen Kommission Anfang März 2019 fortgesetzt. Dabei hat die Europäische Kommission weitere Forderungen gestellt. Das betrifft konkret die Sperrzeiten auf Grünland und für Festmist sowie bei den Auflagen für Düngung von Flächen mit mehr als 15 Prozent Hangneigung unter Hinweis auf geltende Regelungen in Nachbarstaaten.

Mit einem Schreiben vom 18. März 2019 an Frau Bundesministerin Schulze und Frau Bundesministerin Klöckner hat der EU-Kommissar für Umwelt, Maritime Angelegenheiten und Fischerei, Herr Karmenu Vella, diese Position nochmals sehr deutlich herausgestellt. Die Europäische Kommission erwartet von Deutschland weitere Änderungen der Düngeverordnung im Bereich der Sperrzeiten und der Vorgaben für die Düngung auf stark geneigten Flächen, um das EuGH-Urteil vollständig umzusetzen. So-

fern dies nicht erfolgen würde, wäre die EU-Kommission gezwungen, ein Zweitverfahren gegen Deutschland einzuleiten.

Herr Kommissar Vella hat zudem ausdrücklich dazu aufgefordert, die mit der anstehenden Änderung der Düngeverordnung verbundenen Unsicherheiten im Verordnungsgebungsverfahren zu überwinden, und insbesondere die volle Unterstützung der Länder für die notwendigen weiteren Änderungen der Düngeverordnung zu sichern. Das betrifft auch die Verpflichtung der Länder zur Ausweisung der besonders belasteten Gebiete und die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der Gewässer in diesen Gebieten bis zum Sommer dieses Jahres.

Bei einem Zweitverfahren droht die Gefahr finanzieller Sanktionen für Deutschland. Deshalb müssen wir dringend handeln und uns mit der Europäischen Kommission einigen. Sobald die Europäische Kommission ein erneutes Mahnschreiben an Deutschland übermittelt, haben wir nur zwei Monate Zeit für die Antwort. Danach wäre das außergerichtliche Verfahren abgeschlossen, so dass die Europäische Kommission im nächsten Schritt den Europäischen Gerichtshof anrufen könnte. Im Falle eines Klageverfahrens würde die Kommission den Feststellungsantrag, dass Deutschland die sich aus dem Ersturteil ergebenden Maßnahmen nicht getroffen hat, mit einem Sanktionsantrag verbinden, in dem sie die Art und Höhe der vom Mitgliedstaat zu zahlenden finanziellen Sanktion benennt, die sie den Umständen nach für angemessen hält. Im schlimmsten Fall drohen hier drastische Zwangsgelder von maximal ca. 857.000 Euro pro Tag der Nichtumsetzung. Im Falle von finanziellen Sanktionen hätten wir in der Sache auch nichts gewonnen. Deutschland müsste solange bezahlen, bis die Anforderungen der Europäischen Kommission erfüllt wären. Über die Vorgaben wäre dann auch nicht mehr zu diskutieren. Wir müssten dann die fachlichen Vorgaben der Europäischen Kommission 1:1 umsetzen. Das wollen wir auf jeden Fall vermeiden.

Unsere Landwirte werden durch die zusätzlichen Maßnahmen insbesondere in den mit Nitrat belasteten Gebieten vor große Herausforderungen gestellt. Wir werden den Berufsstand in dieser schwierigen Situation unterstützen. Damit zum Beispiel die Betriebe in Ackerbauregionen eher bereit sind, die Gülle aus den Regionen mit intensiver Tierhaltung aufzunehmen, prüfen wir u. a. eine Ausweitung der Möglichkeiten, über die Verarbeitung von Gülle die Transportwürdigkeit in die Ackerbauregionen zu verbessern. Zudem werden wir weitere flankierende Maßnahmen zur Unterstützung unserer Landwirte auf den Weg bringen. Diese sollen in einem Bundesprogramm Gülle gebündelt werden.

Wir müssen alles daran setzen, ein Zweitverfahren abzuwenden und gemeinsam daran arbeiten, dass unsere landwirtschaftlichen Betriebe Planungssicherheit für die kommenden Jahre erhalten. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ist dazu im Interesse unserer Bauerinnen und Bauern bereit.

Mit freundlichen Grüßen

H.O. Milm